



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die kurhessische Verfassungsfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

geworfen hat, himmelweit von allen Entwicklungen der heidnischen Weltanschauung.

Das Buch verlangt ein sorgfältiges Studium und wird von keinem, der sich überhaupt mit der Geschichte der Religion beschäftigt, zu umgehen sein. —

Die kleine Schrift über Sevilla ist der Grundlage nach ein interessantes, sehr fein gearbeitetes, mit historischen Excursen verziertes Reisetagebuch, welches in den anmuthigsten Formen viel nützliche Belehrungen gibt. —

Die kurhessische Verfassungsfrage.

Kurhessen hatte in neuester Zeit nicht mehr die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, welche früher selbst den unbedeutenderen Begebenheiten dieses Landes geschenkt wurde. Eine gewisse Abspannung trat auf frühere Erregung ein, und da einmal so ungewöhnliche Dinge in diesem Lande hatten geschehen können, erregte alles Folgende, mochte es auch noch unerhörter sein, kein Erstaunen mehr. Die europäischen Angelegenheiten haben die kurhessischen vollends in Vergessenheit gebracht.

Neuerdings scheint jedoch Kurhessen ein neues Interesse zu erwecken. Vielfach war bisher in Deutschland der Glaube verbreitet, daß das Ministerium Hassenpflug mit Einwilligung des deutschen Bundes verfare. Unvermuthet tritt nun in diesen Tagen eine kleine Broschüre an das Licht, in welcher die geheimen Bundesprotokolle in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit ihrem wesentlichen Inhalte nach veröffentlicht werden.*) Wir sind erstaunt, diese Aufschlüsse zu erhalten. Herr Hassenpflug handelt darnach nicht mit Einwilligung des Bundes, sondern gegen die bestimmt ausgesprochenen Befehle desselben. Wir wissen nun, daß Herr Hassenpflug es unternommen hat, die nach Anleitung des Bundestages berufenen Stände in der bekannten Weise zu maßregeln, obgleich oder weil sie sich den Bundesprotokollen gemäß verhalten haben, und das arme Land gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen des deutschen Bundes und der deutschen Großmächte in einem Zustande zu erhalten, welcher seines Gleichen in Deutschland nicht findet.

Wir können es nicht glauben, daß der deutsche Bund, daß die deutschen Großmächte von dieser Handlungsweise bisher vollständig unterrichtet waren. Man könnte fragen, weshalb von den Ständen keine Beschwerde erhoben sei? Und daran die Behauptung knüpfen, daß der Bundestag eben nicht abhelfen

*) Die geheimen Bundesprotokolle in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit. Hassenpflug und die kurhessischen Conservativen. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 1854.
Grenzboten. IV. 1854.

könne, weil wo kein Kläger auch kein Richter sei. Daraus wird auch von dem Verfasser der uns vorliegenden Broschüre der ständischen Commission ein Vorwurf gemacht. Es ist dabei aber außer Acht gelassen, daß durch den noch immer verhängten Kriegszustand und durch ein provisorisches Staatsdienstgesetz es einzelnen Mitgliedern der Commission fast zur Unmöglichkeit wird, sich gegen die Regierung selbst beim Bunde zu beschweren. Auch dies haben die Bundescommissare nach Ausweis der jetzt kundgewordenen Acten freilich nicht gewollt, Herr Hassenpflug legt ihre Anordnungen nur in seiner Weise aus, und leider gibt die zweideutige Fassung so mancher Bestimmung der provisorischen Verfassungsgesetze seinem bekannten Interpretationstalent den weitesten Spielraum.

Indessen ist unsrer Ansicht nach eine Beschwerde des Ausschusses gar nicht nöthig, um den Bundestag zum Einsehn und zum Einschreiten zu veranlassen. Denn die kurhessische Verfassungsangelegenheit befindet sich ja bekanntlich im Executionsverfahren. Ist der Bund auch nicht officiell durch die Stände des Landes in Kenntniß gesetzt worden von dem, was im Lande geschieht, so genügen die auf Notorietät beruhenden, durch die Presse bekannt gewordenen Thatfachen vollkommen, um diejenige Kenntniß beim Bunde voraussetzen zu lassen, welche dessen Einschreiten rechtfertigt, ja fordert. Der deutsche Bundestag hat zum öfteren sich bestimmen lassen, Beschlüsse zu fassen und in die inneren Angelegenheiten eines Bundeslandes, auch ohne daß sich eine solche Angelegenheit im Executionsverfahren befand, sehr stark einzugreifen. Es ist zu hoffen, daß er es auch in diesem Falle thun werde, wo das Executionsverfahren noch schwebt und in jedem Augenblick ein unmittelbares Einschreiten zuläßt; in einem Falle, wo die Männer aller Parteien und die conservativsten am meisten danken würden für die Beseitigung eines Systems, welches inmitten der ruhigsten Zustände ohne Ende und Absehen des Kriegszustandes zu seiner Existenz bedarf.

Bekanntlich wurde durch Bundesbeschluß für Kurhessen eine provisorische Verfassung d. d. 13. April 1852 gegeben, jedoch mit der Auflage an die kurhessische Regierung „diese Verfassung nebst Wahlgesez und landständischer Geschäftsordnung der in Gemäßheit der Verfassung und des Wahlgesezes einzuberufenden Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Resultate dieser Erklärung eventuell der etwaigen weiteren Verhandlung bei der demnächstigen Nachsuchung der Garantie des deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums der Bundesversammlung Mittheilung zu machen.“

Eine Ende 1853 erschienene anonyme Broschüre*), wie es scheint aus den Mittheilungen der Abgeordneten entstanden, hatte das ferner stehende Publicum

*) Die Verfassungsfrage in Kurhessen auf ihrem jetzigen Standpunkt. Leipzig, Nettelmann. 1853.

von dem gewalthätigen Verfahren gegen die auf Grund der Bundesvorschrift zusammengerufene Ständeversammlung unterrichtet. Selbst den Vicepräsidenten der zweiten Kammer, zugleich Referenten für die Verfassung, das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung — (er war einer von den wenigen Männern, welche bis dahin mit Hassenpflug gegangen waren, und von ihm selbst zur Professur der Staatswissenschaft einberufen) — hatte man erst mit Drohungen, dann mit Gewalt wieder entfernt; drei andre Abgeordnete wurden unter den wichtigsten Vorwänden ausgeschlossen und die durch diese vier Abgeordneten vertretenen Wahlbezirke, wozu insbesondere die drei Provinzialhauptstädte Fulda, Hanau und Marburg gehörten, ließ man nicht wieder wählen. Durch Scheffer, den zum Präsidenten der zweiten Kammer gemachten, bekannten vormärzlichen Staatsrath ließ hierauf Hassenpflug der ihrer Intelligenzen beraubten, führerlosen, aus kleinen Land- und Stadtbürgermeistern zusammengesetzten Kammer mit den ärgsten Drohungen zusetzen, um sie einzuschüchtern. Scheffer hatte mit dem preussischen Commissar Herrn Uhden und Herrn Hassenpflug gemeinschaftlich die provisorische Verfassung ausgearbeitet, und man setzte von vielen Seiten deshalb voraus, daß er in die Intentionen des Bundestags eingeweiht sei. Herr Scheffer bedrohte gleichsam im Namen des Bundes die zweite Kammer mit einer neuen Execution, wenn sie nicht der intendirten Gewalthätigkeit der Ausschließung von vier Deputirten unter den frivolsten Vorwänden beistimmen würde. Hassenpflug selbst erklärte zu verschiedenen Malen in der Kammer, daß die Zustimmung auch der neuen Kammern zu der provisorischen Verfassung ihm ganz gleichgiltig sei: sie würde auch ohne Zustimmung der Stände durch Verordnung aufrechterhalten werden. Man hielt es für eine Unmöglichkeit, daß er dergleichen Erklärungen abgeben würde, ohne einen bestimmten Rückhalt am deutschen Bundestage zu haben. Daher ließen sich viele einschüchtern. Nur einzelne wagten zu zweifeln, und die jetzt kundgewordenen Protokolle beweisen, daß sie recht hatten, und daß Hassenpflug und Scheffer, indem sie durch eine bevorstehende neue Bundesexecution das arme Land erschreckten, grade das Gegentheil von dem behaupteten, was ihnen der Bund vorgeschrieben hatte.

Dieses Factum ist so unerhört, daß es auch jetzt noch schwerfallen wird, daran zu glauben. Doch kann es durch die unverdächtigsten Zeugen beglaubigt werden, und wenn der hohe Bundestag die einzelnen Mitglieder auf Eid und Gewissen vernehmen lassen will, so mag er die Wahrheit leicht erkunden. Doch reden die notorischen Verhältnisse laut genug. Der Bund gibt Herrn Hassenpflug auf, die Erklärung der Stände in Bezug auf die provisorische Verfassung in geschäftsordnungsmäßiger Weise zu vernehmen und ihm dann mitzutheilen. Hassenpflug thut weder das eine noch das andre. Er decimirt die Kammer, welche durch Bundesanordnung zur Erklärung über die Verfassung bestimmt wurde. Als aber auch dieses nicht zum Ziele führt, ändert er Gesetze, die er

nach Vorschrift des Bundes den Ständen zur Beistimmung vorlegen soll, durch Verordnung eigenmächtig ab, ja, er erläßt diese Verordnung noch während des Beisammenseins der Stände. Als endlich die zweite Kammer sich im November ermannt, als die Erklärungen von jeder der beiden Kammern in verschiedener Weise erfolgen, um die ständischen Rechte zu wahren, schließt er plötzlich die Ständeversammlung, ohne beiden Kammern nur die Zeit zu lassen, sich wenigstens über die in ihren respectiven Erklärungen liegenden Differenzen zu verständigen. Die beiden Kammern hatten aber nach der provisorischen Geschäftsordnung, welche auf Anordnung und unter Beistimmung des Bundes erlassen ist, ein vollkommenes Recht, über ihre übriggebliebenen Differenzpunkte in einem Conferenzausschusse eine Einigung anzustreben. Indem sie hierauf ihren Antrag stellten, thaten sie nur, was ihnen der Bund vorgeschrieben, und was sich der Natur der Sache nach von selbst versteht. Nach der Schließung der Ständeversammlung wird sodann ein Landtagsabschied erlassen, als ob die Stände ihre Aufgabe erfüllt und alles verathen und beschlossen hätten, was ihnen von Bundeswegen vorgelegt war. Aber von allem war doch nichts erledigt; nicht Verfassung, nicht Wahlgesetz, nicht Geschäftsordnung; letztere beide waren noch gar nicht zur Verathung gekommen; kein einziges jener provisorischen Gesetze, welche angeblich auf Veranlassung von Bundescommissarien, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stände, und wie es in dem Bericht der Commissarien an den Bund sogar heißt, der demnächst zusammentretenden Stände, erschienen waren.

Mit diesem Gewaltschritte war aber der Minister noch immer nicht am Ende. In dem Landtagsabschiede will er schon mit der bloßen Vorlage der provisorischen Gesetze an die Stände die Gültigkeit derselben, auch ohne Beistimmung der letzteren, erlangt haben. Das Budget stellt er ohne weiteres, ohne es mit den Ständen zu vereinbaren, durch Verordnung im Gesetzblatt fest. Durch Verordnung ändert er die Gemeindeordnung und entzieht einer großen Anzahl von Personen das ihnen nach dem Gesetze von 1834 zukommende Bürgerrecht; — entzieht ihnen damit das ihnen vom Bunde zuertheilte active, beziehungsweise passive Wahlrecht zur Ständeversammlung.

Der Bundesbeschluß, durch welchen der kurhessischen Regierung die Vorlage der provisorischen Verfassung an die Stände, zu deren Erklärung aufgegeben wurde, enthält zugleich die Auflage „sie der in Gemäßheit dieser provisorischen Verfassung und des provisorischen Wahlgesetzes einzuberufenden Ständeversammlung vorzulegen.“ Der Bundesbeschluß sagt aber nicht, daß Hassenpflug mit irgendeiner, vielleicht nach zehnmaliger Auflösung gebildeten Ständeversammlung die Sache etwa nach zwanzig Jahren erledigen, sondern daß er der auf Grund des unter Bundesautorität erlassenen Wahl-

gesetzes zusammenberufenen Ständeversammlung die provisorische Verfassung zur Erklärung vorlegen und von dieser Erklärung, eventuell den etwaigen weiteren Verhandlungen dem Bunde Nachricht geben solle. Könnte Herr Hassenpflug gegen den Sinn des angezogenen Bundesbeschlusses die Ständeversammlung berufen und schließen, so oft es ihm beliebt, und ehe sie über die Bundesvorlagen sich erklärt, so könnte er damit die provisorischen Zustände des Landes beliebig verlängern und das Land noch zwanzig Jahre in Kriegszustand erhalten. Der Bund hat aber unzweifelhaft das Recht und die Pflicht, auf die endliche Befolgung seiner Beschlüsse zu dringen und Herrn Hassenpflug zu nöthigen, daß er die auf Grund des unter Bundesautorität erlassenen Wahlgesetzes zusammenberufene Ständeversammlung wieder einberufe, und ihr die Zeit gönne, deren sie bedarf, um sich über die zwischen beiden Kammern hervorgetretenen Differenzpunkte zu einigen und Wahlgesetz, Geschäftsordnung, sowie die sonstigen provisorischen Gesetze zu berathen. Der Bundesbeschluß ist deutlich und klar; die weitere Beschlußnahme des Bundes kann unseres Bedünkens rechtlich keinem Zweifel unterliegen. Politische Bedenken können nicht entgegenstehen, weil Deutschland wol noch nie eine so loyale und conservative Ständeversammlung beisammen sah, als die kurhessische vom Jahr 1852.

Indem nun aber Herr Hassenpflug diese Ständeversammlung auflöst, mit welcher er doch nach Bundesbeschluß die Verfassungsfrage erledigen sollte, will er nicht etwa bloß mit einer neuen Ständeversammlung dasselbe Spiel nochmals versuchen, sondern er ändert zugleich das Wahlgesetz, und damit eine Bundesvorschrift, durch Verordnung. Das provisorische Wahlgesetz von 1852 setzte nämlich fest, daß 16 Abgeordnete von den Grundbesitzern, welche über 200 Acker Land besitzen, 16 von den Städten und 16 von den Landgemeinden in die zweite Kammer gewählt werden sollen. Die 32 Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden sollen durch Wahlmänner gewählt werden und diese bestehen aus dem Bürgermeister, dem Gemeinderath, Gemeindeausschuß und aus einer den Vorgenannten gleichstehenden Anzahl von Zunft- und Gildeameistern, Zunft- und Gildegenossen, sowie unzüngigen Fabrikbesitzern und Großhändlern, wo solche vorhanden sind. Die Körperschaft der Wahlmänner wählt den Abgeordneten aus ihrer Mitte. Indem der deutsche Bund diesem Einwurf seine Autorität verlieh, gab er damit zu erkennen, daß eine Veränderung der Grundlagen desselben nicht einseitig durch die kurhessische Regierung geschehen könne. Der Gemeinderath und Gemeindeausschuß wurde nach dem Gesetze von 1834 erwählt, und auf die Voraussetzung dieser Wahlmethode der genannten Körperschaften hatten die Bundescommissarien, hatte der Deutsche Bund das neue provisorische Wahlgesetz gegründet. Daß aber diese Wahlmethode einseitig von der Regierung durch

Verordnung abgeändert werden könne und daß hierdurch nach Belieben eine ganz andere Wahlart von 32 Abgeordneten, also von zwei Dritteln der zweiten Kammer erzielt werden dürfe, als der Bund festsetzte; daran hat wahrscheinlich der Bund nicht gedacht. Ja Herr Hassenpflug selbst hat früher nicht daran gedacht, sondern die Richtigkeit des von uns ausgesprochenen Grundsatzes anerkannt. Denn er sagt in den Motiven zu der Gesetzesvorlage, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend: „bestimmen die Elemente, aus welchen die Körperschaft der Gemeinde besteht, wenn die Bildung der Gemeindebehörden ihnen anvertraut ist, mit Nothwendigkeit das Ergebnis der Auswahl der zu letzteren zu berufenden Personen, und mußte andererseits bei der Wiederbelebung ständischer Verhältnisse die Verfassungsurkunde Landstände zu sehr erheblichem Theile aus den Gemeindebehörden hervorgehen lassen, so konnte es wegen dieses Zusammenhanges nicht zweifelhaft sein, daß Anordnungen, welche den Bereich der Mitgliedschaft der Gemeinden und die Beschaffenheit der Gemeindeobrigkeit festzustellen bezwecken, in das die landständische Mitwirkung erfordernde Gebiet der Gesetzgebung gehören“ (vgl. Beilage 54 der Verhandlungen der zweiten kurhessischen Ständekammer 1853). Der Minister besinnt sich jedoch bald wieder eines Andern. Er ändert die Gemeindeordnung einseitig auch in den Punkten ab, welche unmittelbar mit dem Rechte der landständischen Wahl und Vertretung in Verbindung stehen — und behauptet dann, daß er dies nach §. 73 der provisorischen Verfassung dürfe, weil der Ausdruck: „Organisation“ auch die Gemeindeordnung in sich fasse, mithin auch durch Verordnung zu derselben Aenderungen getroffen werden könnten. Weil er sich nicht getraut, unmittelbar das provisorische Wahlgesetz selbst anzugreifen, welches der Bund vorläufig sanctionirte, so versucht er es indirect umzuändern, indem er die Voraussetzung, auf der es beruhte, ändert. Und in welcher Weise ändert! Daß er mehren Personen durch Verordnung das Wahlrecht genommen, ist schon gesagt. Aber er hat auch den Wahlmodus zur Erwählung des Gemeindeausschusses und Gemeinderathes dadurch abgeändert, daß er in den mittleren und größeren Städten statt von der gesammten Bürgerschaft von einzelnen willkürlich herausgesuchten Abtheilungen nur eine bestimmte Anzahl der Gemeindebehörden Mitglieder wählen läßt. Ferner schreibt er in dieser Verordnung vor, daß nur absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher zur Wahl berechtigter (also auch der nicht wählenden oder abwesenden) Bürger für jeden in die Gemeindebehörden Gewählten erforderlich sein solle. Hiermit wird eine Wahl der Gemeindebehörden in den mittleren und größeren Städten zur Unmöglichkeit; selbst die kleinsten wählen nach diesem Modus schon seit sechs Monaten vergeblich. Es ist daher die sichere Aussicht vorhanden, daß in den bei weitem meisten Städten eine Wahl vor Ablauf von Jahren gar nicht zu Stande kommen kann und daß diese Städte daher in der nächsten

Ständeversammlung gar nicht vertreten sein können. Dieses scheint überhaupt der Zweck der ganzen Verordnung zu sein. Man will versuchen, mit den Abgeordneten des platten Landes, welche aus 32 Personen bestehen, die neue Verfassung dem Lande aufzubürden. Denn es bedarf ja nur 33 Abgeordneter, um die zweite Kammer beschlußfähig zu machen, einige Abgeordnete aus den Städten würden sich wol noch finden. Aber auch hiermit noch nicht genug. Herr Hassenpflug trifft noch weitere Vorkehrungen zur Durchsetzung seines Willens. Er gibt in der Verordnung vom 22. December 1853 §. 8 die Vorschrift, daß den zu Gemeindeauschuß- und Gemeinderathsmitgliedern erwählten Personen die Bestätigung (die Gesetzmäßigkeitserklärung) versagt werden soll, wenn bei ihnen eine feindselige Parteinahme gegen die Staatsordnung oder gegen die Staatsregierung auf irgendeine Weise vorgetreten sei. Diese „Gesetzmäßigkeitserklärung“ geben Verwaltungsbehörden und in letzter Instanz das Ministerium ab. Die Regierung kann also für 32 Abgeordnete (Stadt- und Landgemeinden) sich die Wahlmänner selbst zusammensetzen, beziehungsweise jeden ihr mißliebigen Wahlmann beseitigen.

Selbst in dem nicht ganz unwahrscheinlichen Falle, daß Hassenpflug genöthigt würde, binnen kurzem die Stände, also die bereits geschlossene Ständeversammlung wieder einzuberufen, weil die dringenden finanziellen Bedürfnisse des Landes keinen Aufschub mehr erlauben, sind durch die bereits geschehenen Gewaltthätigkeiten die Stände kaum noch zum Widerstand fähig. Eine Reihe von Bürgermeistern, welche Mitglieder der zweiten Kammer sind, sollen unter allen Umständen auf Grund der Verordnung vom 23. December 1853 ausgeschieden werden. Herr Hassenpflug beruft nämlich diese Personen gar nicht ein, die zweite Kammer bleibt beschlußfähig, aber die bisherige Majorität der Kammer wird zur Minorität und damit ist dann auch die Einberufung jenes Deputirten durch die Kammer unmöglich geworden. Herr Hassenpflug wird dann vielleicht selbst die Wahl in die unvertretenen Wahlbezirke anordnen, aber bevor diese geschehen kann, hat er in der zweiten Kammer alles durchgesetzt, was er will. Für beide Fälle, nämlich für den Fall einer Neuwahl oder für den Fall der Wiedereinberufung der alten Ständeversammlung hat er Fürsorge getroffen, daß von den größern Grundbesitzern mehrere Personen, die bisher mitwählten, ausgeschieden werden, indem er bei den vorschristsmäßigen 200 Aekern die Waldungen nicht mit einrechnen will. Nach dieser Interpretation würden nämlich zwei Deputirte der Opposition ausfallen und die künstlich hervorgebrachte Minorität hätte kein Mittel, dieser ungesetzlichen Ausscheidung entgegenzutreten. Kann es, fragen wir, die Absicht der Bundesversammlung sein, solchen Zuständen noch ferner ruhig zuzuschauen?

Nach unsrer Ansicht gibt es nur einen Weg für die Bundesversammlung: dieselbe muß dem Minister befehlen, den Bundesbeschluß vom 27. März 1852

sofort zu vollziehen, die Stände, von welchen die Erklärung über die provisorische Verfassung zu geben ist, wieder einzuberufen, und zwar vollständig, und nicht zu dulden, daß man mit willkürlich decimirten Ständekammern verhandele. Herr Hassenpflug hat vor kurzem eine Denkschrift an den Bund gerichtet, worin er sein Verfahren zu vertheidigen sucht. Der bekannte Herr v. Strauß, lippescher Bundestagsgesandter, hofft viel davon und hat sogar eine Mitwirkung des Bundestagsreferenten in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit am Bunde des Gesandten für Mecklenburg, Herrn v. Dergen, in Kassel in Aussicht gestellt. Nach der Broschüre ist aber grade Herr v. Dergen derjenige, der den oben erwähnten Bericht verfaßt und vertheidigt hat. Und darin findet man eben keinen Grund für jene kühne Hassenpflugische Hoffnung. Die kurhessische Verfassungsangelegenheit ist jetzt auf einem Standpunkte angelangt, wo der Bund einschreiten muß. Schenkt er der Presse keinen Glauben, so überzeuge er sich durch die Absendung eines Commissars, welcher beide Theile, Regierung und Stände, aber auch die Opposition zu hören hat. Es kann nicht im Interesse des Bundestags liegen, wenn das Land Hessen in einem Zustande erhalten wird, bei welchem es zu Grunde geht.

Nachtrag der Redaction. — Wir haben bereits in den früheren Hefen darauf aufmerksam gemacht, daß bei der ehrenvollen Haltung, die Oestreich in der auswärtigen Politik eingenommen hat, von ihm zu hoffen und zu wünschen ist, es werde auch in den innern Angelegenheiten sich der nationalen Sache annehmen, umsomehr, da es in manchen Punkten frühere Irrthümer gut zu machen hat. Als einen derselben haben wir die kurhessische Frage bezeichnet, und so kam uns die vorstehende Darstellung, die uns aus glaubwürdiger und sehr conservativer Quelle zugegangen ist, sehr gelegen, wenn wir auch mit der politischen Auffassung des Einsenders nicht ganz übereinstimmen, und wenn wir auch offen gestehen müssen, daß der factische Inhalt uns selbst überrascht hat.

Durch die Eilfertigkeit, mit der man 1848 neue Verfassungen einrichtete, kamen mehre deutsche Staaten in die Lage, die Hoffnung einer gesetzlichen Modification aufzugeben, und ohne Rücksicht auf das formale Recht durch thatsächliches Eingreifen die alten Verhältnisse wiederherzustellen. Rechtfertigen kann die Geschichte ein solches Verfahren niemals, eine Entschuldigung findet es durch den Erfolg. Fast in allen deutschen Staaten hat der Erfolg für die Regierungen gesprochen, und es kann nicht in unsrer Absicht liegen, alte Wunden wieder aufzureißen.

Kurhessen macht eine Ausnahme. Die Eingriffe des Ministeriums Hassenpflug haben ihren Zweck nicht erreicht, das Land ist nicht beruhigt, die gesetzlichen Zustände sind nicht geordnet, die nothwendige Uebereinstimmung

zwischen der Autorität und der Masse der Bevölkerung nicht hergestellt. Abgesehen von dem moralischen Urtheil muß man daher behaupten, daß das Verfahren des Ministeriums Hassenpflug ungeschickt gewesen ist.

Das dürfen seine Verehrer in dem übrigen Deutschland nicht aus den Augen setzen. Daß sich in der strengconservativen Partei solche finden, nimmt uns nicht Wunder. Einmal war der Name Hassenpflug die bête noire der gesammten Opposition geworden, und wie das bei Volksstimmungen zu geschehen pflegt, man fand kein Maß und Ziel, ihn mit jeder Art von Schmähung zu überhäufen. Grund genug für die Gegner, sich seiner anzunehmen. Sodann hatte seine Handlungsweise den Anschein von Kraft und Entschlossenheit, und dieses besticht, auch wo man sie nicht ganz billigt. Mußte doch selbst Herr von Bismark-Schönhausen öffentlich erklären, er stimme mit den übereilten Schritten seines politischen Freundes nicht überein.

Jener Anschein widerlegt sich, wenn man den Aufwand von Mitteln mit dem Resultat im Vergleich stellt. In Staatsverhältnissen ist Kraft ohne richtige Rechnung nicht denkbar.

Was nun die Einmischung des Bundes betrifft, so finden wir diese allerdings nur in ganz abnormen Verhältnissen gerechtfertigt. Wenn aber die vorige Darstellung vollkommen begründet ist, — und das muß sich doch leicht ermitteln lassen — so ist diese Abnormität in der That vorhanden. Es muß dem Bunde darauf ankommen, daß die Ausnahmezustände in Deutschland überhaupt aufhören, und er muß sich davon überzeugt haben, daß auf dem bisherigen Wege in Kurhessen dies Ziel nicht zu erreichen ist; es muß ihm ferner darauf ankommen, das Ansehn seiner Autorität nicht durch falsche Wege vergeuden zu lassen. Hätte der Bund 1838 in der hannoverschen Angelegenheit gezeigt, daß er den Rechtszustand ebenso gegen Eingriffe von oben als von unten zu verteidigen gedenke, so wäre von der Mißstimmung gegen dies Institut, die sich 1848 auf eine so eclatante Weise herausstellte, keine Rede gewesen. Die kurhessischen Verhältnisse sind also die beste Gelegenheit für ihn, auch im Volke sein Ansehn zu befestigen, umsomehr, da es in seiner Macht steht, so schonende Formen anzuwenden, als er irgend für geeignet hält. —

Was die große Angelegenheit betrifft, so machen wir auf die dritte Auflage der von uns bereits besprochenen Schrift: „Kann Preußen fernerhin neutral bleiben?“ (Leipzig, Geibel) aufmerksam. Nach der neuerdings publicirten Instruction für den Bundespräsidialgesandten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Schrift in der That die Ansichten der österreichischen Regierung ausdrückt. Es ist daher zu hoffen, daß die preussischen Staatsmänner ihre Lage, die ihnen hier sehr ernst auseinandergesetzt wird, auch ernst auffassen werden.